



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 723-725)**

Titel **Abänderung der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 29. November 1950.**

Ordnungsnummer

Datum 03.12.1959

[S. 723] Der Stiftungsrat beschließt:

I. § 9, Abs. 1, § 10, Abs. 1, § 12, Abs. 1, § 13 und § 15, Abs. 1, der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 29. November 1950 werden wie folgt abgeändert:

§ 9, Abs. 1. Den Mitgliedern, die vor Versetzung in den Ruhestand aus dem kantonal-zürcherischen Lehramt ausscheiden, ohne als freiwillige Mitglieder gemäß § 7, Abs. 3, bei der Stiftung zu verbleiben, werden 80 % der von ihnen geleisteten // [S. 724] Eintrittsgelder (§§ 12 und 13) und allfälliger Nachzahlungen gemäß § 16, Abs. 4, sowie 70 % der von ihnen bezahlten Beiträge (§ 10) ohne Zins zurückerstattet.

§ 10, Abs. 1. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 720.–. Er ermäßigt sich für die freiwilligen Mitglieder im Sinne von § 7, Abs. 2, und für die über 70 Jahre alten freiwilligen Mitglieder im Sinne von § 7, Abs. 3, auf Fr. 240.–

§ 12, Abs. 1. Beim Eintritt in die Stiftung nach dem zurückgelegten 30. Altersjahr ist ein Eintrittsgeld zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Jahr über das 30. Altersjahr hinaus Fr. 500.–. Das angebrochene Vierteljahr wird dabei voll mitgerechnet.

§ 13. Ausgetretene Mitglieder haben beim Wiedereintritt als Eintrittsgeld die seinerzeit erhaltene Austrittsschädigung ohne aufgelaufene Zinsen, vermehrt um Fr. 500.– für jedes Jahr des Unterbruches der Mitgliedschaft, zu entrichten.

§ 15, Abs. 1. Die Witwenrente beträgt unter Vorbehalt von § 16 und § 18 Fr. 3800.– jährlich.

II. Diese Statutenänderungen treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Juli 1959 in Kraft.

Für diejenigen Mitglieder, welche am genannten Datum der Stiftung als freiwillige Mitglieder im Sinne von § 7, Abs. 2 oder 3, angehörten, erhöht sich die anwartschaftliche Witwenrente um Fr. 400.–. Für die Witwen, welche am 1. Juli 1959 rentenberechtigt waren, tritt mit diesem Datum eine Erhöhung ihrer Renten um Fr. 400.– ein; gleichzeitig werden die Waisenrenten gemäß den Ansätzen von § 17 entsprechend erhöht.

Im übrigen werden das Versicherungsverhältnis derjenigen Mitglieder, die der Stiftung vor dem 1. Juli 1959 als freiwillige Mitglieder angehörten und die vor dem 1. Juli 1959 entstandenen Rentenansprüche durch diese Statutenänderungen nicht berührt.

// [S. 725]



Die erhöhten Eintrittsgelder werden erstmals von den auf das Frühjahr 1960 gewählten Lehrern erhoben.

Zürich, den 3. Dezember 1959.

Für den Stiftungsrat der Witwen- und Waisenstiftung
für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich,
Der Präsident: Dr. E. Scheurmann.
Der Aktuar: Dr. R. Seitz.

Vorstehender Statutenänderung wird die Genehmigung erteilt.
Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 7. Januar 1960.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. J. Heusser.

Der Staatsschreiber i. V.:
Dr. O. Moesch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.07.2015]